

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 20. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2024)

zum Thema:

Polizeieinsatz im Café Karanfil

und **Antwort** vom 8. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19494
vom 20. Juni 2024
über Polizeieinsatz im Café Karanfil

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine möglichst umfängliche Antwort zukommen zu lassen, und hat den Bezirk Neukölln daher um Stellungnahme in dessen Zuständigkeit gebeten. Diese wurde in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie ist in die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage mit eingeflossen.

1. Am 04.06.2023 fand im Café Karanfil in der Weisestraße 3 ein Einsatz unter der Beteiligung von Polizei und Ordnungsamt statt.
 - a) Um was für einen Einsatz handelte es sich und welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke und zu welchem jeweiligen Anlass an dem benannten Einsatz beteiligt?
 - b) Wie viele Kräfte anderer Berliner Behörden und Abteilungen bzw. Einheiten waren an diesem Einsatz jeweils beteiligt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)
2. Mit welcher Begründung und auf welcher juristischen Grundlage fand der Einsatz statt?
3. Wurden im Rahmen des Einsatzes Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt, wenn ja, welche?
4. Wurde der Einsatz beauftragt? Und wenn ja, von wem und wann?

Zu 1. bis 4.:

Am 04.06.2023 fand kein Einsatz der Polizei Berlin oder des Ordnungsamtes Neukölln im Café Karanfil in der Weisestraße 3 statt. Vor dem Hintergrund der Frage 7 geht der Senat jedoch davon aus, dass die Fragen 1 bis 6 sich auf den 04.06.2024 beziehen. Für diesen Tag wurde im Bezirksamt Neukölln ein Einsatz des dortigen Ordnungsamtes dokumentiert. An diesem war die Polizei Berlin nicht beteiligt, so dass sich auch keine Kräfte der Polizei Berlin vor Ort befanden.

Der Bezirk Neukölln teilt mit, dass die Gaststätte gegen 17:30 Uhr durch einen Mitarbeiter des Ordnungsamts im Rahmen der täglichen Streife aufgesucht wurde. Anlass hierfür war eine vorangegangene Bürgerbeschwerde bezüglich einer Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes zum Betrieb des Schankvorgartens. Der Auftrag zur Klärung des Beschwerdesachverhalts wurde über die Koordinatoren des Ordnungsamtes an den Außendienstmitarbeiter übermittelt.

Da keine Erlaubnis zur Sondernutzung nach dem Berliner Straßengesetz vorgezeigt werden konnte und nach aktuellem Sachstand auch nicht vorlag, wurde der Inhaber gebeten, Tische und Stühle vom öffentlichen Straßenland zu entfernen. Auf eine Ahndung wurde verzichtet, da der Aufforderung unverzüglich nachgekommen wurde. In diesem Zusammenhang wurde die Gaststätte im Einvernehmen mit dem Betreiber durch den Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur Sachverhaltsnachschau kurz betreten und ohne weitere Maßnahmen oder Feststellungen wieder verlassen.

5. Der Betreiber des Cafés berichtet von Verwüstungen, die der Polizeieinsatz verursacht hätte. Was rechtfertigt in den Augen der Senatsverwaltung ein solches Vorgehen?
6. Dem Betreiber des Cafés sind durch den Polizeieinsatz erhebliche Kosten entstanden.
 - a) In welcher Form wurden die vom Polizeieinsatz als beteiligte oder unbeteiligte Betroffenen über mögliche Entschädigungsansprüche informiert?
 - b) Sind ggf. Entschädigungen für entstandene Schäden geplant?

Zu 5. und 6.:

Zum Einsatz des Ordnungsamts Neukölln am 04.06.2024 liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ein Einsatz der Polizei Berlin fand am 04.06.2024 an der in Rede stehenden Örtlichkeit, wie bereits ausgeführt, nicht statt.

7. Bei einem vorherigen Polizeieinsatz im Dezember 2023 wurden mehrere elektronische Geräte beschlagnahmt. Diese Geräte wurden dem Betreiber nach wie vor nicht ausgehändigt.
 - a) Zu welchen Zwecken werden sie weiterhin einbehalten?
 - b) Wurden die beschlagnahmten elektronischen Geräte gespiegelt?
 - c) Welche Informationen haben sich daraus ergeben?

Zu 7a.:

Die Gegenstände wurden zum Zwecke der Durchsicht sichergestellt, um ihre mögliche Beweisbedeutung zu klären. Die Ermittlungen dauern noch an.

Zu 7b und 7c.:

Eine Spiegelung der Geräte fand aufgrund der durch die Betroffenen eingelegten Beschwerden gegen die Durchsuchungsmaßnahmen und Widersprüche gegen die Sicherstellungen noch nicht statt. Nach Verwerfung der Beschwerden gegen die Durchsuchungsmaßnahmen durch das Landgericht Berlin I ist durch das Amtsgericht Tiergarten nunmehr noch über die richterliche Bestätigung hinsichtlich der Sicherstellungen zu entscheiden. Die Entscheidung steht noch aus.

Berlin, den 8. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport